

Zusatzfragen für die Ergänzungsdeckung zur
Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung bzw.
Maschinen-Kaskoversicherung und Maschinen-BU-Kaskoversicherung für
Windenergieanlagen

Ertragsgarantieversicherung infolge mangelnden Windaufkommens

Antragsteller/
Betreiber: Vermittler-Nr.

Straße/Haus-Nr.

PLZ / Ort
.....

Standort der Windenergieanlage
(Adresse /Gemarkung/ Flur-Nr.)
.....
.....

Der Abschluss der Ertragsgarantieversicherung infolge mangelnden Windaufkommens ist nur in Verbindung mit der Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung bzw. Maschinen-Kaskoversicherung und Maschinen-BU-Kaskoversicherung für Windenergieanlagen möglich.

Standort-Windgutachten:

Zwei verschiedene Standort-Gutachten von unabhängigen öffentlich vereidigten Sachverständigen, die nicht länger als 6 Monate vor dem gewünschten Versicherungsbeginn erstellt wurden,

liegen bei

werden zur Prüfung nachgereicht

Hinweis: Versicherungsschutz besteht erst nach Prüfung der Gutachten und ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt.

Die Gutachten wurden auf Basis der aktuellen Fassung der vom Windgutachterbeirat des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) empfohlenen Mindeststandards zur Dokumentation von Gutachten zur Ermittlung der Umgebungsturbulenzintensität erstellt.

ja

nein

Voraussichtlicher Jahresenergieertrag / Versicherungssumme:

Der voraussichtliche Jahresenergieertrag in Kilowattstunden (kWh) der Windenergieanlage bzw. des Windparks, belegt durch zwei verschiedene Standort-Gutachten von unabhängigen öffentlich vereidigten Sachverständigen beträgt

gemäß Gutachten 1 kWh p.a.

gemäß Gutachten 2 kWh p.a.

Vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlte Einspeisevergütung gemäß dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)

EUR je kWh:

Zusatzfragen für die Ergänzungsdeckung zur
Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung bzw.
Maschinen-Kaskoversicherung und Maschinen-BU-Kaskoversicherung für
Windenergieanlagen

Ertragsgarantieversicherung infolge mangelnden Windaufkommens

In den Gutachten wurde bei der Ertragsberechnung ein Sicherheitsabschlag* berücksichtigt
(*individuelle Bewertung oder Pauschalabschlag von mindestens 10 %)

[] ja

[] nein

Ermittlung der Versicherungssumme:

Jahresenergieertrag in kWh gemäß den Standortgutachten

(bei Abweichung der beiden Gutachten Durchschnittswert daraus)

x Einspeisevergütung (EUR/kWh), Versicherungssumme EUR.....

Weitere Risikoangaben:

Einspeisezählerstand zum gewünschten Versicherungsbeginn: kWh
abgelesen am

Datum des erstmalig erfolgten regulären Einspeisebetriebes der Windenergieanlage bzw.
des Windparks

Bei Altanlagen: Bekanntgabe des tatsächlich erzielten Jahresenergieertrages
in den letzten 5 Jahren (bzw.ab Erstinbetriebnahmejahr) gem. beigefügten Abrechnungen:

Einspeisejahr Erzielter Jahresenergieertrag in kWh:

Zusatzfragen für die Ergänzungsdeckung zur
Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung bzw.
Maschinen-Kaskoversicherung und Maschinen-BU-Kaskoversicherung für
Windenergieanlagen

Ertragsgarantieversicherung infolge mangelnden Windaufkommens

Angaben zu Antragsteller, Risiko und zu gefahrerheblichen Umständen

Grundlage für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind Ihre Angaben zu den vorstehend gestellten Fragen zu gefahrerheblichen Umständen, die der Vermittler uns weiterleitet. Auf dieser Basis werden wir unser Angebot erstellen. Haben Sie weitere Angaben in zusätzlichen Fragebögen zu gefahrerheblichen Umständen gemacht, werden auch diese dem Angebot zugrunde gelegt. Sie sind verpflichtet, diese Fragen nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Werden Ihnen nach Beantwortung der Fragen weitere derartige gefahrenerheblichen Umstände bekannt, so sind Sie verpflichtet, uns dies mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Ausführliche Hinweise zu den Anzeigepflichten und zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in der im Anschluss abgedruckten „Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“.

Vorversicherung

Bestehen/bestanden gleichartige Verträge? ja nein

Wurde ein Versicherungsantrag bereits abgelehnt? ja nein

Versicherer: Versicherungsschein-Nummer:

Vertrag gekündigt durch Versicherungsnehmer Versicherer

Anzahl und Höhe der Vorschäden in den letzten 5 Jahren:

Stück Höhe: insgesamtEUR

Unterschriften

Verantwortlichkeit für den Fragebogen

Der Interessent ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Fragebogen verantwortlich, auch wenn eine andere Person der Niederschrift vornimmt. Nichtbeantwortung gilt als Verneinung.

Interessent:

Ort, Datum, Unterschrift/Firmenstempel:

.....

Vermittler:

Ort, Datum, Unterschrift:

.....

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.